

Elektronische FallAkte e. V.
Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Elektronische FallAkte e. V.«, abgekürzt »EFA«.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird erreicht durch:
 - Entwicklung und Verbreitung von allgemein zugänglichen Konzepten und Technologien zum sektorübergreifenden Datenaustausch im Europäischen Gesundheitswesen sowie die Mitarbeit an Projekten mit dieser Zielrichtung,
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Nutzung von FallAkten zur Optimierung intersektoraler Behandlungsprozesse,
 - Vergabe von Forschungsaufträgen mit dem Ziel, die Qualität und Effizienz von Behandlungspfaden zwischen Patient und den Leistungserbringern des deutschen Gesundheitswesens zu verbessern und Kostenersparnisse im Gesundheitswesen zu erreichen,
 - Unterhaltung eines Beratungsangebotes für Patienten und für die Leistungserbringer des deutschen Gesundheitswesens zur Einrichtung und Anwendung elektronischer FallAkten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Interessen.
- (4) Der Verein kann Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Mitgliedschaften in anderen Vereinen begründen und unterhalten, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft im Verein wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ausgaben des Vereins dürfen nicht zu satzungsfremden Zwecken oder zur Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen erfolgen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins wird das restliche Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Über deren Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des EFA - Elektronische FallAkte e.V. können »Leistungserbringer« i. S. d. SGB V und SGB XI und deren Verbände sein, soweit über deren Vermögen kein Beschluss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder ein den Insolvenzantrag mangels Masse ablehnender Beschluss vorliegt oder diese einen Liquidationsbeschluss gefasst haben. Über Ausnahmen für die ordentliche Mitgliedschaft in Abweichung von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können sonstige natürliche Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, haben jedoch in den Vereinsgremien kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- (2) Über das schriftliche Aufnahmebegehren außerordentlicher Mitglieder sowie über die Ausnahmen für die ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 2 entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme eines Kandidaten ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich. Mit der Aufnahmeentscheidung ist auch eine Entscheidung über die Beitragshöhe des jeweiligen Mitgliedes zu treffen, soweit der Mitgliedsbeitrag nicht bereits durch die Beitragsordnung des Vereins bestimmt wird.

- (3) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, sofern nicht eine Ausnahmeentscheidung des Vorstands nach § 5 Abs. 2 vorliegt.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres, mit dessen Ende der Austritt erfolgen soll, dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen oder den Vereinszweck gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung soll das betroffene Mitglied angehört werden. Der ausschließende Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Auf die bevorstehende Streichung muss in dem zweiten Mahnschreiben hingewiesen werden. Der Streichungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- (5) Den Wegfall der Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 stellt der Vorstand im Beschlusswege mit Zweidrittelmehrheit fest, sofern keine Ausnahmenentscheidung des Vorstands nach § 5 Abs. 2 vorliegt.
- (6) Im Falle des Austritts endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungs-, Streichungs- oder des feststellenden Beschlusses bei dem betroffenen Mitglied.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Maßgabe einer Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) sowie höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Größe des Vorstandes wird vor jeder ordentlichen Vorstandswahl für die neue Amtszeit des Vorstandes auf Vorschlag des bisherigen Vorstandsvorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Weist der Vorstand in einer Amtszeit weniger als die maximale Mitgliederzahl auf, so kann der amtierende Vorstand während der laufenden Amtszeit auf Vorschlag des amtierenden Vorstandsvorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung um eines oder mehrere Mitglieder erweitert werden. Die Maximalzahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 darf nicht überschritten werden. Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gelten die nachfolgenden Regelungen, jedoch mit der Maßgabe, dass die weiteren Vorstandsmitglieder für die laufende Amtszeit des übrigen Vorstandes bis zum nächsten regulären Wahltermin gewählt werden.
- (2) Die Kandidaten für den Vorstand werden von den Mitgliedern benannt. Sie müssen ordentliches Mitglied oder bei einem solchen tätig sein. Bei den Vorschlägen sollen die unterschiedlichen Sparten von Leistungserbringern des deutschen Gesundheitswesens berücksichtigt werden.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in Einzelwahlen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Der 1. Vorsitzende wird für die Zeitdauer von drei Jahren - mit der Möglichkeit einmaliger

direkter Wiederwahl - gewählt. Der übrige Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben vorbehaltlich der Regelungen in § 9 Abs. 6 – 8 bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
Der Verein wird von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorsitzender vorhanden, so vertritt dieser den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied, bei dem ein Vorstandsmitglied des Vereins tätig ist, aus, endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (6) Beendet ein Mitglied des Vorstands seine Tätigkeit für eines der Mitglieder, endet auch sein Amt im Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt, Abberufung, Tod oder nach § 9 Abs. 6 oder 7 vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstand nachgewählt werden. Das Amt des 1. oder des 2. Vorsitzenden muss durch Nachwahl eines Ersatzvorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt werden. Der Ersatzvorstand wird für die laufende Amtszeit des übrigen Vorstandes bis zum nächsten regulären Wahltermin gewählt. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann seine Angelegenheiten in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung näher regeln. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Erstellung des Jahresberichtes,
 - Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen finden statt als Präsenz-Sitzungen oder als Telefonkonferenzen. Die Einberufung von Präsenz-Vorstandssitzungen geschieht durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Die Einberufung von Telefonkonferenz-Vorstandssitzungen erfolgt durch einfache Einladung in Textform (schriftlich, per Telefax

oder per E-Mail). Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Abweichend von § 10 Abs. 3 ist eine Beschlussfassung auch schriftlich, per Telefonkonferenz oder E-Mail-Umfrage mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder möglich.
- (5) Eine Übertragung von Stimmrechten innerhalb des Vorstands ist nicht zulässig.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen geschieht durch schriftliche oder per E-Mail versandte Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die nachträglichen Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Über die Aufnahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über solche Anträge muss sodann im gemischten Umlaufverfahren entschieden werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Kalenderhalbjahr, statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers

- Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über die Beiträge
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes einschließlich des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden
 - Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über einen Vereinsausschluss gem. § 6 Abs. 3 der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
- (7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn Mindestens ein Viertel aller Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist unter Wahrung der Fristen nach § 11 erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist auf die verminderte Anforderung zur Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Beschlussvorschläge und Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich und inhaltlich mit der Tagesordnung bzw. den ergänzenden Anträgen zur Tagesordnung zugesandt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.
- (4) Der Vertreter des Mitglieds übt alle Rechte aus der Mitgliedschaft aus, insbesondere unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht. Die Vertretung von Mitgliedern bei der Stimmabgabe durch andere Mitglieder ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Sind weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. In Angelegenheiten, die die Mitglieder von Organen betreffen, muss die Beschlussfassung geheim durchgeführt werden. Gleiches gilt bei allen anderen Beschlussfassungen, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (8) Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Satzungsänderungen oder Änderungen des Satzungszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem vom Vorstand gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll die folgenden Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und die Person des Protokollführers
 - die Namen der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der jeweiligen Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden
- Die Niederschrift soll innerhalb eines Monats allen Vereinsmitgliedern zugesandt werden.
- (11) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im reinen Umlaufverfahren durch sämtliche Mitglieder oder ergänzend zu der Abstimmung in der Mitgliederversammlung im gemischten Umlaufverfahren durch die nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Beschlussfassung im reinen oder gemischten Umlaufverfahren erfolgt in schriftlicher Form oder per Telefax oder E-Mail. Der Vorstand kann eine Ausschlussfrist zur Abstimmung festsetzen. Die Frist soll drei Wochen nicht unterschreiten. Der Vorstand hat das Ergebnis der Beschlussfassung festzustellen und allen Mitgliedern in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) mitzuteilen.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Lösung auftretender Fachfragen Ausschüsse berufen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer bleiben vorbehaltlich einer früheren Abberufung durch die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in Einzelwahlen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- (3) Der Vorstand hat den Kassenprüfern Einsicht in alle Unterlagen des Vereins zu gewähren. Sie sind zwei Monate vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über diesen Termin zu informieren.
- (4) Der schriftliche Prüfbericht soll dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können jeweils durch Beschluss eine außerordentliche Prüfung beantragen.

§ 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.
- (2) Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 9 festgelegten Mehrheit erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereins wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 17 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.